

Printquelle: Leicht veränderte Fassung des Beitrags in: Forum Politische Bildung (Hg.), Gedächtnis und Gegenwart. Historikerkommissionen, Politik und Gesellschaft (= Informationen zur Politischen Bildung, Band 20), Studien Verlag, Innsbruck/Wien/München/Bozen, 2003/2004, S. 23-36.

---

Eva Blimlinger

## Vermögensentzug – Rückstellungen – Entschädigungen

### Die Ergebnisse der Historikerkommission

Die Historikerkommission der Republik Österreich wurde am 1. Oktober 1998 mit folgendem Mandat eingesetzt: „Den gesamten Komplex Vermögensentzug auf dem Gebiet der Republik Österreich während der NS-Zeit sowie Rückstellungen bzw. Entschädigungen (sowie wirtschaftliche oder soziale Leistungen) der Republik Österreich ab 1945 zu erforschen und darüber zu berichten.“ Mit der Übergabe des Schlussberichts an die Auftraggeber<sup>1</sup> am 24. Jänner 2003 hat die Historikerkommission ihren Auftrag erfüllt. Im Arbeitsprogramm wurde dargelegt, wie dieses umfassende Mandat umzusetzen ist. Als Ergebnis liegen 54 Berichte zu den unterschiedlichsten Themen vor. Im Folgenden werden kurz die Ergebnisse zusammengefasst.

### 1. Vermögensentzug

#### „Arisierung“ – Vermögensentzug bei Juden und Jüdinnen

Die wirtschaftliche Schädigung – Berufs- und Ausbildungsverbote, Entzug des gesamten immobilien und mobilen Eigentums – zerstörte die soziale und individuelle Existenz von Juden und Jüdinnen. Diese Beraubung ging einher mit Vertreibung und war im Rückblick gesehen auch eine der Vorstufen der Deportation und Ermordung der im Herrschaftsbereich des nationalsozialistischen Deutschlands verbliebenen Juden und Jüdinnen.

Dem lagen komplexe Motive zu Grunde und es geschah unter breiter Beteiligung der Bevölkerung. Privat-, Gruppen- und Staatsinteressen wurden an die Entziehung jüdischen Vermögens geknüpft. Als Motive sind neben traditionellen Feindbildern, Antisemitismus und Rassismus auch unmittelbare Bereicherung, sozialpolitische Erwägungen (z.B. Wohnraumbeschaffung) und wirtschaftliche Interessen (Firmenübernahmen, Kapitalverflechtung, Ausschaltung von Konkurrenz, Kriegsfinanzierung) anzuführen.

Als im Laufe des Jahres 1941 durch die Kriegsentwicklung die Auswanderungsmöglichkeiten immer mehr eingeschränkt und die noch verbliebenen Juden und Jüdinnen nach Osteuropa deportiert wurden, beseitigten die Nationalsozialisten auch letzte bürokratische Hindernisse. Nun genügte die Elfte Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 25. November 1941, das Vermögen sämtlicher ins Ausland vertriebener Juden und Jüdinnen für verfallen zu erklären, einschließlich des in Häfen wie Triest lagernden Umzugsgutes bereits ausgereister und auch deportierter Juden und Jüdinnen. Was die Deportierten an letzten Habseligkeiten noch mit sich hatten nehmen können, wurde ihnen in den Ghettos und Vernichtungslagern geraubt – bis zur Verwertung der Goldzähne der Ermordeten.

---

<sup>1</sup> Nähere Angaben zu AuftraggeberInnen, Ausschreibungen, Arbeitsweise usw. ist zu finden unter: <http://www.historikerkommission.gv.at/>. Die Themen Staatsbürgerschaft und Zwangsarbeit werden in weiteren Artikeln dieses Heftes ausführlich behandelt und daher nicht näher ausgeführt.

Printquelle: Leicht veränderte Fassung des Beitrags in: Forum Politische Bildung (Hg.), Gedächtnis und Gegenwart. Historikerkommissionen, Politik und Gesellschaft (= Informationen zur Politischen Bildung, Band 20), Studien Verlag, Innsbruck/Wien/München/Bozen, 2003/2004, S. 23-36.

---

Im März 1938 lebten in Österreich ca. 200.000 Personen, die als Juden verfolgt wurden. In sozialer Hinsicht war diese Gruppe sehr heterogen. Einer großbürgerlichen und mittelständischen Schicht stand die große Zahl relativ armer Juden und Jüdinnen gegenüber, die um die Jahrhundertwende und während des Ersten Weltkrieges aus den östlichen Teilen der Monarchie zugewandert waren. Mit der Verordnung über die Anmeldung des Vermögens von Juden vom 26. April 1938 wurden alle Juden und Jüdinnen sowie ihre Ehegatten verpflichtet, ihr gesamtes in- und ausländisches Vermögen und kapitalisiertes Einkommen zu bewerten und, sofern die Aktiva zusammengenommen den Wert von 5.000 Reichsmark überschritten, anzumelden. In der Folge wurde ein Vermögen von rund 2,042 Mrd. Reichsmark angemeldet.

Die Gesamtzahl der 1938 in Österreich angesiedelten jüdischen Betriebe variiert zwischen 25.000 und 36.000. Nach NS-Angaben wurden insgesamt – exklusive Banken – von 25.440 Betrieben bis 1940 18.800 oder rund 75 Prozent liquidiert. Ähnlich ungewiss ist die Zahl der Privatbanken. Es ist davon auszugehen, dass es ca. 140 Privatbanken gab, von denen ca. 100 als jüdisch galten.

Die „Arisierung“ von Liegenschaftseigentum resultierte bald nach dem „Anschluss“ aus Berufsverboten und Existenzvernichtung und aus der Notwendigkeit, das Geld für diskriminierende Abgaben und zur Finanzierung der Flucht aufzubringen. Wichtigster Nutznießer der Liegenschaftsentziehungen war der NS-Staat, der unmittelbar von der den KäuferInnen auferlegten „Entjudungsaufgabe“ sowie von der vom Kaufpreis berechneten Reichsfluchtsteuer und der Judenvermögensabgabe profitierte. Bereits in den ersten Tagen nach dem „Anschluss“ wurden jüdische MieterInnen aus mehr als 59.000 Wohnungen vertrieben. Die „wilden Arisierungen“ von Wohnungen begannen als spontane Aktionen. Alle Berichte Betroffener erzählen von den Plünderungen und dem gewaltsamen Eindringen zum Großteil bewaffneter NS-ParteigenossInnen, aber auch benachbarter Hausparteien.

Die Plünderungen und Beschlagnahmungen mobilen jüdischen Eigentums setzten – häufig unter Gewaltanwendung gegenüber den jüdischen EigentümerInnen – unmittelbar mit dem „Anschluss“ Österreichs ein und hielten während der kommenden Wochen an, ohne dass zunächst Verordnungen oder Vorschriften vorlagen. An den Übergriffen beteiligten sich NSDAP-, SS- und SA-Angehörige ebenso wie Teile der lokalen Bevölkerung.

All dies zwang jüdische InhaberInnen von Lebensversicherungspolizzen, diese den Versicherungen so rasch wie möglich zurück zu verkaufen um mit dem Erlös zumindestens geringe Beträge für die Zahlung von diskriminierenden Steuern oder für die Flucht zur Verfügung zu haben. Auf Grund der oben erwähnten Elften Verordnung fielen dann alle verbliebenen Lebensversicherungspolizzen an das Deutsche Reich.

Berufsschädigungen durch das NS-Regime betrafen Jüdinnen und Juden, aber auch politisch missliebige Personen und Oppositionelle. Die erste von Berufsverboten und Entlassungen betroffene Berufsgruppe waren die Beamten, darunter viele UniversitätslehrerInnen.

Die systematische Ausschaltung der Jüdinnen und Juden aus Wirtschaft und Gesellschaft beinhaltete auch die Entfernung jüdischer SchülerInnen sowie Studierender aus sämtlichen Bildungsinstitutionen, ein wichtiges Beispiel für vernichtete Lebenschancen.

Printquelle: Leicht veränderte Fassung des Beitrags in: Forum Politische Bildung (Hg.), Gedächtnis und Gegenwart. Historikerkommissionen, Politik und Gesellschaft (= Informationen zur Politischen Bildung, Band 20), Studien Verlag, Innsbruck/Wien/München/Bozen, 2003/2004, S. 23-36.

---

## Roma und Sinti

Die Opfergruppe der „ZigeunerInnen“ umfasste nach verschiedenen Schätzungen ca. 11.000 Personen, hauptsächlich im Burgenland. Nur ca. 1.500 bis 2.000 von ihnen überlebten. Als „ZigeunerInnen“ wurden nicht nur die Vorfahren der heute in Österreich lebenden Roma und Sinti, sondern auch „nach Zigeunerart“ umherziehende Personen verfolgt. Bereits im Frühjahr 1938 wurden burgenländische „ZigeunerInnen“ zur Arbeit bei öffentlichen Bauvorhaben gezwungen, ab 1940 „ZigeunerInnen“ in Lagern angehalten und zu Zwangsarbeit herangezogen. Während zahlreiche Roma und Sinti tatsächlich an oder unter der Armutsgrenze lebten, besaßen andere insbesondere im Burgenland auch Häuser und bescheidenen Grundbesitz, im gesamten Burgenland lediglich 42 Hektar. Das Eigentum der in den Zwangsarbeitslagern inhaftierten sowie nach Łódź und Auschwitz Deportierten wurde von deren Heimatgemeinden verkauft, die „Zigeuner“-Siedlungen geschliffen, das Abrissmaterial der Häuser ebenfalls veräußert. Wohnwägen und Pferde der umherziehenden „ZigeunerInnen“, deren damaliger Wert auf rund 360.000 Reichsmark geschätzt werden kann, verfielen gleichfalls dem Deutschen Reich.

## Slowenen und Sloweninnen

Die Zahl der Kärntner SlowenInnen wird für das Jahr 1938 mit 20.000 bis 30.000 Personen geschätzt. Aktionen gegen sie setzten 1938 nicht sofort ein. Alle slowenischen Vereine, die zwar nach dem „Anschluss“ trotz Repressionen großteils bestehen geblieben waren, wurden aufgelöst. Im April 1942 hatten innerhalb weniger Stunden Frist 1.075 Kärntner SlowenInnen ihre Besitzungen zu verlassen, 917 von ihnen wurden nach einem kurzen Aufenthalt in einem Zwischenlager in Klagenfurt in Lager der Volksdeutschen Mittelstelle deportiert. In Reaktion auf die aktive Partisanentätigkeit fand ab der zweiten Jahreshälfte 1944 eine neuerliche „Aussiedlungswelle“ statt. Bis in die Jahre 1944/45 kam es zu weiteren Enteignungen, Verhaftungen, Einweisungen in Konzentrationslager bis hin zu Todesurteilen. Zu wirtschaftlichen Verlusten führte auch die Zerstörung des slowenischen Genossenschaftswesens.

## Politisch Verfolgte

Die Anzahl der in der NS-Zeit auf dem Gebiet der Republik Österreich politisch verfolgten Personen ist bis heute nicht bekannt. Vermögensschäden ergaben sich bei diesem Personenkreis einerseits infolge politisch motivierter Kündigungen, Entlassungen, Zurückstufungen und verminderter Karrierechancen, andererseits infolge gerichtlicher Verurteilungen auf Grund oppositioneller Handlungen. Mit der Verurteilung wurde kein allgemeiner Vermögensverfall verhängt. Es kam zu einer Einziehung der „Tatwerkzeuge“ wie Radioapparate, Abziehmaschinen, gesammelte Spendengelder. Im Zuge von Hausdurchsuchungen und Verhaftungen beschlagnahmte die Gestapo allerdings neben unmittelbar für die Widerstandshandlung relevanten Gegenständen auch Schmuck, Bargeld oder andere Wertgegenstände.

Printquelle: Leicht veränderte Fassung des Beitrags in: Forum Politische Bildung (Hg.), Gedächtnis und Gegenwart. Historikerkommissionen, Politik und Gesellschaft (= Informationen zur Politischen Bildung, Band 20), Studien Verlag, Innsbruck/Wien/München/Bozen, 2003/2004, S. 23-36.

---

## Homosexuelle

Die wirtschaftliche Schädigung dieser Gruppe erfolgte durch Berufsverbote, Zwangsarbeit und KZ-Haft.

## „Euthanasie“-Opfer

Die Ermordung geistig oder körperlich Behinderter stand im Zeichen der Ersparnis von Pflege- und Unterbringungskosten sowie sozialen Aufwands. Wertgegenstände und Bekleidung der Ermordeten wurden an MitarbeiterInnen der Mordanstalten sowie nationalsozialistische Organisationen wie beispielsweise die Nationalsozialistische Volkswohlfahrt (NSV) verteilt. Für die ÄrztInnen, die in Gutachten über das Leben der Behinderten entschieden, ergab sich aus der Gutachtertätigkeit ein ansehnlicher Nebenverdienst. Angehörigen der Ermordeten sowie deren Heimatgemeinden wurde über den Tod der Opfer hinaus Pflegekostenersatz verrechnet.

## Vereine, Stiftungen und Fonds

Unmittelbar nach dem „Anschluss“ kam es zu ersten Beschlagnahmungen von Vereinsvermögen und -einrichtungen durch lokale Machträger. Zur Abwicklung – Liquidation oder Eingliederung – des österreichischen Vereinswesens wurde am 18. März 1938 die Dienststelle des Stillhaltekommissars für Vereine, Organisationen und Verbände geschaffen, die bis Ende 1939 bestand. Die Eingriffe des Stillhaltekommissars erstreckten sich nicht nur auf Vereine, sondern etwa auch auf Kammern und Gewerkschaften, Zünfte und Innungen, Religionsgemeinschaften (vor allem die Israelitische Kultusgemeinde), die Vaterländische Front, katholische Kongregationen, Versicherungsvereine, berufsständische Organisationen oder Interessenvertretungen. Das gesamte vom Stillhaltekommissar entzogene Vermögen der österreichischen Vereine liegt nach Hochrechnungen zwischen 236 und 253 Mio. Reichsmark. Rund 600 jüdische Vereine und 325 jüdische Stiftungen wurden aufgelöst. Deren Vermögen wurde entweder zur Auswanderung oder Fürsorge verwendet oder vom Stillhaltekommissar selbst einverleibt. Eine Reihe von Liegenschaften und mobiles Vermögen von Wohltätigkeitsvereinen wurden der Israelitischen Kultusgemeinde sowie einigen geduldeten Dachverbänden und der Allgemeinen Stiftung für jüdische Fürsorge zugewiesen. Fürsorge, Auswanderung, Vertreibung und Deportation wurde unter anderem durch diese Vermögenswerte finanziert.

## Kirchen und Religionsgemeinschaften

Die materiellen Schäden, die die katholische Kirche erlitt, umfassten den Vermögensentzug bei 26 großen Stiften mit ihren umfangreichen landwirtschaftlichen Besitzungen, gewerblichen Betrieben und Kunstschatzen sowie dem Eigentum der inkorporierten Pfarren und 188 kleinere Klöster und Ordensniederlassungen. Allein das dem Stift St. Florian entzogene Reinvermögen betrug rund 1,8 Mio. Reichsmark. Dazu kamen Kunstgegenstände, Münzsammlungen, wertvolle Bücher und anderes Inventar. Überdies wurden das konfessionelle Schulwesen und die

Printquelle: Leicht veränderte Fassung des Beitrags in: Forum Politische Bildung (Hg.), Gedächtnis und Gegenwart. Historikerkommissionen, Politik und Gesellschaft (= Informationen zur Politischen Bildung, Band 20), Studien Verlag, Innsbruck/Wien/München/Bozen, 2003/2004, S. 23-36.

katholischen Vereine durch den Stillhaltekommissar aufgelöst bzw. zur Selbstauflösung gezwungen.

Nach sofortiger Schließung und Verhaftung der FunktionärInnen der Israelitischen Kultusgemeinde (IKG) Wien wurde am 2. Mai 1938 die IKG, am 3. Mai das Palästina-Amt unter der Leitung von Josef Löwenherz wieder eröffnet. Nach der Wiedereröffnung der IKG im Mai 1938 wurde ihr ursprünglicher Aufgabenkreis wesentlich erweitert, besonders im Hinblick auf die Organisierung der Auswanderung. Die Gemeinde erlebte einen tief greifenden Funktionswandel: Hatten sich ihre Aufgaben bis zum „Anschluss“ auf religiöse, soziale und kulturelle Angelegenheiten konzentriert, so wurde sie nun fast ausschließlich zu einer Institution der Organisierung der jüdischen Auswanderung und – zwangsläufig – einer Fürsorgeinstitution. Während im „Altreich“ ab Sommer 1939 Glaubens- und Nichtglaubensjuden und -jüdinnen in der „Reichsvereinigung der Juden in Deutschland“ zwangsweise vereint waren, gab es in der „Ostmark“ bis 1942 neben der IKG Wien eine zweite Institution, welche die Nichtglaubensjuden und -jüdinnen vertrat: die „Gildemeester-Aktion“ und nach deren Auflösung Ende 1939 die „Auswanderungshilfsstelle für Nichtglaubensjuden“. Sowohl die IKG als auch die „Gildemeester-Aktion“ bzw. die „Auswanderungshilfsstelle für Nichtglaubensjuden“ unterstanden der strikten Kontrolle der Zentralstelle für jüdische Auswanderung und damit deren Leiter Adolf Eichmann bzw. dessen Nachfolger Alois Brunner. Der Status der Israelitischen Kultusgemeinde Wien als öffentlich-rechtliche Körperschaft blieb letztlich bis Herbst 1942 aufrecht.

Für die IKG Wien, die ihre umfangreichen Aufgaben unter extrem angespannten finanziellen Verhältnissen bewältigen musste, war es ein dauerhaftes und ökonomisch notwendiges Anliegen, zumindest über einen Teil ihrer eigenen Vermögenswerte sowie der aufgelösten 33 jüdischen Gemeinden in den Bundesländern und der jüdischen Stiftungen und Vereine verfügen zu können.

Mit 1. November 1942 wurden die Agenden der IKG Wien vom „Ältestenrat der Juden in Wien“ übernommen, dem zwangsweise alle in Wien verbliebenen Juden und Jüdinnen – nun also auch die „nichtmosaischen“ – anzugehören hatten. Die ebenfalls per 31. Oktober 1942 aufgelöste „Auswanderer-Hilfsaktion für nicht-mosaische Juden in der Ostmark“ hatte nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten ihr gesamtes Guthaben zur Verfügung des „Ältestenrates“ auf dessen Konto zu überweisen.

## **Die Israelitische Kultusgemeinde seit 1852**

Ein wesentlicher Schritt zur Gleichberechtigung der österreichischen Juden und Jüdinnen wurde nach Jahren der bloßen „Tolerierung“ durch das Staatsgrundgesetz möglich. Dort war festgelegt, dass die bürgerlichen und politischen Rechte unabhängig vom Religionsbekenntnis gelten und somit waren Juden und Jüdinnen erstmals gleichberechtigte StaatsbürgerInnen. Nach Genehmigung der Statuten erhielt die Israelitische Kultusgemeinde 1852 den Auftrag zur Vertretung der österreichischen Juden und Jüdinnen auf religiösem, sozialem und kulturellem Gebiet.

Printquelle: Leicht veränderte Fassung des Beitrags in: Forum Politische Bildung (Hg.), Gedächtnis und Gegenwart. Historikerkommissionen, Politik und Gesellschaft (= Informationen zur Politischen Bildung, Band 20), Studien Verlag, Innsbruck/Wien/München/Bozen, 2003/2004, S. 23-36.

Ab der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts zogen zahlreiche Juden und Jüdinnen aus Ungarn, Galizien, der Bukowina, Böhmen und Mähren in die Residenz und Reichshauptstadt Wien. Als Folge dieser Entwicklung wuchs die Gemeinde sehr rasch: Registrierte die Kultusgemeinde in Wien 1860 6.200 jüdische EinwohnerInnen, so waren es 1870 bereits 40.200, zur Jahrhundertwende 147.000 und 1938 rund 180.000. Bis zum Jahr 1938 hatte die jüdische Gemeinde in Wien ein vielfältiges Netz an Institutionen für die Deckung der religiösen, sozialen, kulturellen und geistigen Bedürfnisse ihrer Mitglieder aufgebaut. Auch in den anderen Bundesländern und hier vor allem in den Landeshauptstädten existierten Kultusgemeinden. In Österreich existierten vor dem „Anschluss“ 34 Kultusgemeinden, ca. 600 jüdische Vereine und über 300 jüdischen Stiftungen.

Bereits am 18. März 1938 wurden die Amtsgebäude der Kultusgemeinde in der Seitenstettengasse von der Gestapo besetzt, die Kultusgemeinde geschlossen und die führenden FunktionärInnen verhaftet. Vermögen von Vereinen und Stiftungen wurde in den ersten Tagen nach dem „Anschluss“ beschlagnahmt. Die Tempel, Vereinssynagogen und Bethäuser Wiens wurden spätestens nach dem Novemberpogrom am 9./10. November 1938 geschlossen und zum großen Teil zerstört. Ab 2. Mai 1938 fungierte die wieder eröffnete Wiener Kultusgemeinde (IKG) als einzige zentrale Leitstelle, der alle jüdischen Organisationen, die weiter bestehen konnten, untergeordnet waren. Die gesamte Geschäftsführung der IKG hatte nach den Weisungen der Gestapo zu erfolgen. Ab Konstituierung der Zentralstelle für jüdische Auswanderung im Juli 1938 wurde die IKG dieser als „Hilfsorganisation“ unterstellt und hatte ihren Weisungen zu gehorchen. Diese Konstruktion diente den Nationalsozialisten zunächst vor allem dazu, weiterhin Devisen von ausländischen jüdischen Hilfsorganisationen zu empfangen. Unter der von den Nationalsozialisten eingesetzten Leitung des bisherigen Amtsdirektors Dr. Josef Löwenherz erlebte die Gemeinde einen tief greifenden Funktionswandel: Hatten sich ihre Aufgaben bis zum „Anschluss“ auf religiöse, soziale und kulturelle Angelegenheiten konzentriert, so wurde sie nun fast ausschließlich zu einer Institution der Organisation der jüdischen Auswanderung und damit zunächst – zwangsläufig – zu einer Fürsorgeinstitution. In weiterer Folge wurde sie zu einer Institution, die von den Nationalsozialisten gezwungen wurde die Deportation der Juden und Jüdinnen in die Vernichtungslager zu finanzieren. Der Status der Israelitischen Kultusgemeinde Wien als öffentlich-rechtliche Körperschaft blieb letztlich bis Herbst 1942 aufrecht.

Mit 1. November 1942 wurden die Aufgaben der IKG Wien vom „Ältestenrat der Juden in Wien“ übernommen, dem zwangsweise alle in Wien verbliebenen Juden anzugehören hatten. Die Gründung des Ältestenrates fiel bereits in jene Zeit, in der der Großteil der Juden und Jüdinnen in Konzentrations- und Vernichtungslager deportiert worden war. Gleichzeitig mit der Gründung des Ältestenrates waren alle Vermögenswerte der IKG Wien an den Auswanderungsfonds für Böhmen und Mähren zu erlegen.

Nach dem 27. April 1945 lebten in Wien rund 5.000 Juden und Jüdinnen. Die Situation der jüdischen Gemeindemitglieder war durch Flüchtlingseleid und Armut geprägt, die budgetäre Situation der Wiener und nach deren langsamer Konstituierung auch der anderen Kultusgemeinden war trist. Die finanziellen Reserven der IKG waren aufgebraucht, die Ernährungslage prekär, alle Einrichtungen zerstört. Im Jahr 1946 hatte die IKG Wien 4.418 Mitglieder. Die Rückstellung und Entschädigung der entzogenen Vermögenswerte ging nur schleppend und zögerlich vor sich. Erst im Jahr 1949 beschloss die österreichische Bundesregierung, der IKG ein zinsenloses und rückzahlbares Darlehen in der Höhe von

Printquelle: Leicht veränderte Fassung des Beitrags in: Forum Politische Bildung (Hg.), Gedächtnis und Gegenwart. Historikerkommissionen, Politik und Gesellschaft (= Informationen zur Politischen Bildung, Band 20), Studien Verlag, Innsbruck/Wien/München/Bozen, 2003/2004, S. 23-36.

5 Mio. Schilling zu gewähren, das allerdings erst 1950 zur Auszahlung gelangte. Erst im Jahr 1960 im Bundesgesetz über finanzielle Leistungen an die Israelitische Religionsgesellschaft (BGBl Nr. 222/1960) wurde der IKG eine einmalige Zahlung von 30 Mio. Schilling, abzüglich des erwähnten Darlehens von 5 Mio. Schilling, als Entschädigung für zerstörtes Gemeindevermögen gewährt. Barvermögen, Mobiliar, Miet- und Pachtrechte wurden bis heute nicht entschädigt.

Heute befinden sich in Wien, Graz, Linz, Salzburg und Innsbruck Israelitische Kultusgemeinden. Im Wirkungsbereich der IKG Wien stehen zwei Schulen, drei Talmud-Thoraschulen und vier Kindergärten sowie drei Sozialeinrichtungen. In Wien gibt es derzeit 14 Synagogen, Bethäuser und Beträume. Die einzige noch erhaltene und in Gebrauch befindliche Synagoge aus der Vorkriegszeit ist der Wiener Stadttempel in Wien 1., Seitenstettengasse 4. Die einzige erhaltene und in Betrieb befindliche Synagoge außerhalb Wiens befindet sich in Salzburg. Die Synagoge in Linz wurde 1968 erbaut, jene in Innsbruck 1993, der Tempel der IKG in Graz wurde am 9. November 2002 eingeweiht.

## 2. Rückstellungen

### Erste Schritte

Grundsätzlich wurde von Österreich die Verantwortung für die NS-Verbrechen und damit verbunden eine Entschädigungsverpflichtung beim Deutschen Reich gesehen. Österreich, als im Sinne der Moskauer Deklaration selbst überfallen gewesenem Staat, käme diesbezüglich keinerlei Verantwortung zu.

Die Provisorische Staatsregierung unter Leitung von Staatskanzler Karl Renner – bis zum Herbst 1945 nur von der Sowjetunion anerkannt – setzte erste Schritte zur Erfassung des zwischen 1938 und 1945 entzogenen Vermögens. Nach der Anerkennung der Regierung Renner durch die Westalliierten und nach den Nationalratswahlen im November 1945 war dann ein bundesweites Vorgehen möglich, allerdings ermöglichte erst im Herbst 1946 die Vermögensentziehungs-Anmeldeverordnung die konkrete Erfassung.

Bis 1946 bestanden überhaupt keine klaren Vorstellungen, ob und wie das durch die Nationalsozialisten geraubte Vermögen zurückgegeben werden sollte. SPÖ und KPÖ schlugen die Schaffung eines „Restitutionsfonds“ vor: Nur hilfsbedürftige Opfer des Nationalsozialismus hätten Zahlungen erhalten sollen, die ursprünglichen EigentümerInnen hätten demnach nichts mehr zurückbekommen sollen.

Das Hauptproblem bei den Rückstellungen lag in der österreichischen Weigerung (Mit-) Verantwortung für die NS-Verbrechen und deren Konsequenzen zu übernehmen. Grundsätzlich entschied man sich daher im Frühjahr 1946 für das Prinzip Naturalrestitution – es konnte also nur das zurückgegeben werden, was vorhanden war. Österreich weigerte sich zunächst, Entschädigungs- oder Schadenersatzzahlungen zu leisten. Erst auf Grund des Staatsvertrags von Wien 1955 musste dieses Prinzip später durchbrochen werden. Vorerst entschied man sich für ein im wichtigeren Teil zivilverfahrensrechtliches, ansonsten verwaltungsrechtliches System, das die Opfer notwendigerweise in die Situation der KlägerInnen, AntragstellerInnen, BeschwerdeführerInnen versetzte. Mag dies auch eine nach solchen Umbrüchen unvermeidbare technische Notwendigkeit gewesen sein: Die daraus folgenden nachteiligen Konsequenzen mussten die Opfer lebhaft erfahren (Schlagwort: „Bringschuld“ – „Holschuld“).

Printquelle: Leicht veränderte Fassung des Beitrags in: Forum Politische Bildung (Hg.), Gedächtnis und Gegenwart. Historikerkommissionen, Politik und Gesellschaft (= Informationen zur Politischen Bildung, Band 20), Studien Verlag, Innsbruck/Wien/München/Bozen, 2003/2004, S. 23-36.

---

Das Rückstellungswesen ist ein unübersichtliches, teilweise widersprüchliches Geflecht aus einer Vielzahl von Gesetzen und Verordnungen, von widerstrebenden Interessen der politischen Parteien, der Wirtschaftsverbände, der Opferorganisationen und der Alliierten. Zahlreiche Probleme lagen außerhalb der Rückstellungsgesetze, etwa die Frage der Konzessionen für Gewerbebetriebe oder Banken, den Besatzungsmächten, den verschiedensten Behörden etc. Dieses Dickicht zu durchdringen bedurfte es eines finanziellen wie mentalen Kraftaktes. Für die Opfer des Nationalsozialismus, die mit dem Leben davongekommen waren und die ihr geraubtes Hab und Gut zurückwollten, um sich überhaupt das Überleben sichern zu können, war es äußerst schwierig, sich zu orientieren. In der Bundesrepublik Deutschland, wo im Prinzip zwei Gesetze die Rückstellung und Entschädigung regelten, war der Zugang einfacher.

## Die Rückstellungsgesetze

Das wichtigste Rückstellungsgesetz war das "Dritte" von 1947. Mit ihm wurde die gesetzliche Grundlage für die Rückforderung von Vermögensgegenständen geschaffen, deren Entziehung kein hoheitlicher Entziehungsakt zu Grunde lag oder die sich nicht in der Verwaltung öffentlicher Stellen befanden.

Schon die Entwürfe des Dritten Rückstellungsgesetzes wurden von Interessenvertretungen der Wirtschaft bekämpft. Das Hauptargument lautete: Die Rückstellungen bringen Unsicherheit ins Wirtschaftsleben und sollten daher so gering wie möglich gehalten werden. Diese Linie wurde bei der weiteren Gesetzgebung bis in die 1960er-Jahre verfolgt und sorgte in hohem Maße für Verzögerungen im Gesetzgebungsprozess und somit bei den Rückstellungen. Es waren die West-Alliierten, insbesondere die USA, die immer wieder auf Rückstellung des entzogenen Vermögens drängten.

Die sieben Rückstellungsgesetze erfüllten zwar insgesamt durchaus den beabsichtigten Zweck, die Rückstellung des entzogenen Vermögens. Schwierigkeiten ergaben sich aber in der Rechtsprechung der Rückstellungskommissionen im Verfahren nach dem Dritten Rückstellungsgesetz: Tendierte die Judikatur in der Frühphase der Rückstellungsverfahren (Ende 1947/Anfang 1948) noch dazu, die gesetzlichen Vorgaben zu Gunsten der Rückstellungswerber auszulegen, ist ab den frühen 1950er-Jahren eine zunehmend restriktive Haltung gegenüber den NS-Opfern zu konstatieren. Parallel dazu gab es intensive Bemühungen im Nationalrat, das Dritte Rückstellungsgesetz zu Lasten der NS-Opfer zu verschlechtern.

Kein Rückstellungsgesetz wurde für entzogene Bestandrechte, also etwa gemietete Wohnungen oder Geschäftslokale, erlassen. Erst durch eine Nationalfondsgesetznovelle 2001 wurden die Bestandrechte pauschal abgegolten. Ebenso kein Rückstellungsgesetz – wiewohl im Dritten Rückstellungsgesetz angekündigt – gab es für Urheber- und Verwertungsrechte sowie für Konzessionen.

Eines der größten Probleme lag in den Antragsfristen. Diese wurden zwar, wenn auch gegen den Willen etwa der Finanzprokuratur oder der Finanzlandesdirektionen, immer wieder verlängert, es ist aber fraglich, ob alle Betroffenen von den Verlängerungen rechtzeitig Kenntnis erhielten. Insgesamt betrachtet standen den geschädigten EigentümerInnen in jedem Fall mehr

Printquelle: Leicht veränderte Fassung des Beitrags in: Forum Politische Bildung (Hg.), Gedächtnis und Gegenwart. Historikerkommissionen, Politik und Gesellschaft (= Informationen zur Politischen Bildung, Band 20), Studien Verlag, Innsbruck/Wien/München/Bozen, 2003/2004, S. 23-36.

---

als jene drei Jahre zur Verfügung, die das ABGB für die Anfechtung eines auf Grund von Drohung zu Stande gekommenen Vertrages vorsieht. Allerdings waren die Fristen deutlich kürzer als die 30-jährige Frist, die das ABGB für die Anfechtung eines gesetz- oder sittenwidrigen Vertrages vorsieht.

## Die Rückgabe von Vermögen an Parteien und Gewerkschaften

Insgesamt drei Rückgabegesetze regelten die Rückerstattung von Vermögen, das zwischen 1933 und 1938 den damals aufgelösten oder verbotenen demokratischen Organisationen entzogen wurde. Die SPÖ hatte schon seit 1946 auf die Entschädigung für 1934 gedrängt und ihre Zustimmung zu den Rückstellungsgesetzen, die sie als Hauptanliegen der ÖVP ansah, von Maßnahmen zu Gunsten ihrer Organisationen abhängig gemacht. Die Volkspartei allerdings verfolgte die Rückstellungsgesetze gar nicht als eigenes Ziel, sondern betrachtete ihre Erlassung als eine von den Alliierten erzwungene und in Hinblick auf einen baldigen Abschluss des Staatsvertrages notwendige Maßnahme. Auf Grund des Rückgabegesetzes wurden insgesamt vier Restitutionsfonds eingerichtet. Die betreffenden Organisationen hatten nach dem Zweiten Rückgabegesetz Anspruch auch auf die Rückstellung von Miet- und Pachtrechten, was eine eklatante Bevorzugung gegenüber den sonstigen Geschädigten bedeutete.

## Stiftungen und Fonds

Das Stiftungs- und Fondsreorganisationsgesetz, das erst 1954 beschlossen wurde, regelte einerseits die Wiedererrichtung von Stiftungen und Fonds und andererseits die Rückforderung von deren Vermögen. Schließlich entledigte man sich hiedurch auch des Problems des Familienversorgungsfonds der Familie Habsburg-Lothringen. Auf Grund der lückenhaften Quellenlage kann das Ausmaß der Rückstellung entzogenen Vermögens bei Vereinen, Stiftungen und Fonds nicht beziffert werden. Eine Rückerstattung der geleisteten Aufbauumlage und Verwaltungsgebühr an die Vereine, Stiftungen und Fonds lehnten die Finanzlandesdirektionen ab, da diese Gebühren aus „Zweckmäßigkeit“ und nicht aus rassistischen, nationalen oder politischen Gründen eingehoben worden seien. Großorganisationen bzw. die Religionsgemeinschaften konnten Rückstellungsansprüche auf Vermögen ihnen zugerechneter Vereine erheben.

## Der Staatsvertrag von Wien

Der Staatsvertrag von Wien 1955 ist für das Thema von Entschädigung und Restitution in mehrfacher Hinsicht bedeutend. Zum einen zeigt die Entstehungsgeschichte der Rückstellungsgesetze, dass vieles, vor allem auch für die Opfer letztlich positive Entwicklungen, nur verstanden werden kann, wenn man den Abschluss des Staatsvertrages als prioritäres Ziel der österreichischen Außenpolitik im Auge behält. Zum anderen enthielt der Staatsvertrag von Wien völkerrechtliche Verpflichtungen der Republik Österreich auf dem hier einschlägigen Gebiet. Von Bedeutung ist daher die Analyse, inwieweit die Republik Österreich ihre im Staatsvertrag 1955 übernommenen Verpflichtungen erfüllt hat oder nicht. Dabei ist insbesondere der Artikel 26 in den Blick zu nehmen, der eine besondere Restitutionsverpflichtung zu Gunsten von Opfern nationalsozialistischer Verfolgung enthält.

Printquelle: Leicht veränderte Fassung des Beitrags in: Forum Politische Bildung (Hg.), Gedächtnis und Gegenwart. Historikerkommissionen, Politik und Gesellschaft (= Informationen zur Politischen Bildung, Band 20), Studien Verlag, Innsbruck/Wien/München/Bozen, 2003/2004, S. 23-36.

Diese Maßnahmen waren durch den Gesetzgeber durchzuführen. Die Analyse zeigt die Nichterfüllung im Bereich der Naturalrestitution für Rückstellung von entzogenen Bestandteilen auf. Weiters wurden etwa die Fristenregelungen des Staatsvertrages nur unzureichend umgesetzt und es fehlte an einem rechtlich durchsetzbaren Anspruch gegen die Sammelstellen auf Ausfolgung des entzogenen Vermögens.

## **Staatsvertrag betreffend die Wiederherstellung eines unabhängigen und demokratischen Österreich vom 15. Mai 1955**

BGBI. Nr. 152/1955, ausgegeben am 30. Juli 1955

### **Präambel**

Die Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken, das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Nordirland, die Vereinigten Staaten von Amerika und Frankreich, in der Folge die Alliierten und Assoziierten Mächte genannt, einerseits und Österreich andererseits;

Im Hinblick darauf, dass Hitler-Deutschland am 13. März 1938 Österreich mit Gewalt annektierte und sein Gebiet dem Deutschen Reich einverleibte;

Im Hinblick darauf, dass in der Moskauer Erklärung, verlautbart am 1. November 1943, die Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken, des Vereinigten Königreiches und der Vereinigten Staaten von Amerika erklärten, dass sie die Annexion Österreichs durch Deutschland am 13. März 1938 als null und nichtig betrachten, und ihrem Wunsche Ausdruck gaben, Österreich als einen freien und unabhängigen Staat wiederhergestellt zu sehen und dass das Französische Komitee der Nationalen Befreiung am 16. November 1943 eine ähnliche Erklärung abgab;

Im Hinblick darauf, dass als ein Ergebnis des alliierten Sieges Österreich von der Gewaltherrschaft Hitler-Deutschlands befreit wurde;

Im Hinblick darauf, dass die Alliierten und Assoziierten Mächte und Österreich unter Berücksichtigung der Bedeutung der Anstrengungen, die das österreichische Volk zur Wiederherstellung und zum demokratischen Wiederaufbau seines Landes selbst machte und weiter zu machen haben wird, den Wunsch hegen, einen Vertrag abzuschließen, der Österreich als einen freien, unabhängigen und demokratischen Staat wiederherstellt, wodurch sie zur Wiederaufrichtung des Friedens in Europa beitragen;

Im Hinblick darauf, dass die Alliierten und Assoziierten Mächte den Wunsch haben, durch den vorliegenden Vertrag in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Gerechtigkeit alle Fragen zu regeln, die im Zusammenhange mit den oben erwähnten Ereignissen einschließlich der Annexion Österreichs durch Hitler-Deutschland und seiner Teilnahme am Kriege als integrierender Teil Deutschlands noch offenstehen; und

Im Hinblick darauf, dass die Alliierten und Assoziierten Mächte und Österreich zu diesem Zwecke den Wunsch hegen, den vorliegenden Vertrag abzuschließen, um als Grundlage freundschaftlicher Beziehungen zwischen ihnen zu dienen und um damit die Alliierten und Assoziierten Mächte in die Lage zu versetzen, die Bewerbung Österreichs um Zulassung zur Organisation der Vereinten Nationen zu unterstützen;

Haben daher die unterfertigten Bevollmächtigten ernannt, welche nach Vorweisung ihrer Vollmachten, die in guter und gehöriger Form befunden wurden, über die nachstehenden Bestimmungen übereingekommen sind:

## Teil V

### Eigentum, Rechte und Interessen

#### Artikel 26.

#### Vermögenschaften, Rechte und Interessen von Minderheitsgruppen in Österreich

1. Soweit solche Maßnahmen noch nicht getroffen worden sind, verpflichtet sich Österreich in allen Fällen, in denen Vermögenschaften, gesetzliche Rechte oder Interessen in Österreich seit dem 13. März 1938 wegen der rassistischen Abstammung oder der Religion des Eigentümers Gegenstand gewaltsamer Übertragung oder von Maßnahmen der Sequestrierung, Konfiskation oder Kontrolle gewesen sind, das angeführte Vermögen zurückzugeben und diese gesetzlichen Rechte und Interessen mit allem Zubehör wiederherzustellen. Wo eine Rückgabe oder Wiederherstellung nicht möglich ist, wird für auf Grund solcher Maßnahmen erlittene Verluste eine Entschädigung in einem Ausmaß gewährt, wie sie bei Kriegsschäden österreichischen Staatsangehörigen jetzt oder späterhin generell gegeben wird.

2. Österreich stimmt zu, alle Vermögenschaften, gesetzlichen Rechte und Interessen in Österreich, die Personen, Organisationen oder Gemeinschaften gehören, die einzeln oder als Mitglieder von Gruppen rassistischen, religiösen oder anderen Naziverfolgungsmaßnahmen unterworfen worden sind, unter seine Kontrolle zu nehmen, wenn, falls es sich um Personen handelt, diese Vermögenschaften, Rechte und Interessen ohne Erben bleiben oder durch sechs Monate nach Inkrafttreten des vorliegenden Vertrages nicht beansprucht werden oder wenn, falls es sich um Organisationen und Gemeinschaften handelt, diese Organisationen und Gemeinschaften aufgehört haben zu bestehen. Österreich soll diese Vermögenschaften, Rechte und Interessen geeigneten, von den vier Missionschefs in Wien im Wege von Vereinbarungen mit der österreichischen Regierung zu bestimmenden Dienststellen oder Organisationen übertragen, damit sie für Hilfe und Unterstützung von Opfern der Verfolgung durch die Achsenmächte und für Wiedergutmachung an solche verwendet werden; diese Bestimmungen sind dahin zu verstehen, dass sie von Österreich keine Zahlungen in fremder Währung oder andere Überweisungen an fremde Länder erfordern, die eine Belastung der österreichischen Wirtschaft darstellen würden. Diese Übertragung wird innerhalb von achtzehn Monaten nach Inkrafttreten des vorliegenden Vertrages durchgeführt werden und Vermögenschaften, Rechte und Interessen, deren Wiederherstellung in Paragraph 1 dieses Artikels verlangt wird, einschließen.

aus: Csáky, Eva-Marie: Der Weg zu Freiheit und Neutralität. Wien 1980.

### Kriegs- und Verfolgungssachschädengesetz (KVSG)

Das auf eine Initiative der beiden Regierungsparteien zurückgehende Kriegs- und Verfolgungssachschädengesetz sah, um Artikel 26 des Staatsvertrags Genüge zu tun, eine gleichförmige Entschädigung für Kriegsgeschädigte und Verfolgungsoffer vor. Staatlicher Ersatz wurde für solche Schäden geleistet, die durch politische Verfolgung zwischen 1933 und 1938, 1938 und 1945, aber auch durch Kriegseinwirkung an Hausrat und an zur Berufsausübung erforderlichen Gegenständen eingetreten waren. Der Entschädigung wurden Leistungen nach den Rückstellungsgesetzen, Entschädigungen nach dem Opferfürsorgegesetz und dem Beamtenentschädigungsgesetz sowie Zahlungen aus dem Hilfsfonds angerechnet. Es war ein Höchstbetrag von 10.800 Schilling vorgesehen. Verdiente der Geschädigte mehr als 72.000 Schilling im Jahr (1958f), wurde gar nichts ausbezahlt. Die tatsächlich entstandenen Schäden wurden also nur zum Teil bis gar nicht abgegolten.

Printquelle: Leicht veränderte Fassung des Beitrags in: Forum Politische Bildung (Hg.), Gedächtnis und Gegenwart. Historikerkommissionen, Politik und Gesellschaft (= Informationen zur Politischen Bildung, Band 20), Studien Verlag, Innsbruck/Wien/München/Bozen, 2003/2004, S. 23-36.

---

## Sammelstellen

Für jene Vermögenswerte, die nicht zurückgefordert werden konnten bzw. wurden oder die erbenlos geblieben waren, wurden 1957 – aber erst in Erfüllung der Verpflichtung aus Art. 26 Abs. 2 des Staatsvertrages – die Sammelstellen eingerichtet. Ihre Aufgabe bestand darin, die Rückstellungsansprüche bezüglich derartiger Vermögen geltend zu machen, die rückgeforderten Vermögen zu verwerten und den Erlös schließlich an Opfer des Nationalsozialismus in Österreich zu verteilen. Insgesamt erzielten die Sammelstellen Einnahmen in der Höhe von 326.157.203,40 Schilling. Das Ende der administrativen Tätigkeit der Sammelstellen war für Juni 1967 geplant gewesen. Durch verschiedene Umstände, wie etwa die Verzögerungen der Auszahlungen aus dem Kunst- und Kulturgüterbereinigungsgesetz wurden die Sammelstellen erst 1972 aufgelöst.

## Abgeltungsfonds

Das ausschließlich auf Druck der Westalliierten verabschiedete Abgeltungsfondsgesetz aus 1961 sah Entschädigungen vor für entzogene Guthaben auf Bankkonten, Wertpapiere, Bargeld, Hypothekarforderungen sowie für jene Mittel, die zur Entrichtung von diskriminierenden Abgaben verwendet worden waren. Das Gesetz normierte keine inhaltlichen Kriterien der Vergabe. Auf die Entschädigung bestand kein Rechtsanspruch. Auch hier waren Höchstbeträge vorgesehen und die Gesamtsumme von 6 Mio. US-Dollar konnte nicht ausreichen, um alle Schäden abzudecken. Bis 1972 konnten ursprüngliche Zuwendungen aus dem Abgeltungsfonds bis zu einem Höchstbetrag von 46.500 Schilling entrichtet werden. In einer letzten Rate konnten dann nochmals 750 Schilling angewiesen werden, sodass schließlich ursprüngliche Zuwendungen bis zu einer Höhe von 47.250 Schilling ersetzt wurden. Diese Beträge entsprachen jedoch in vielen Fällen keineswegs den entzogenen Guthaben. Das Restvermögen des Abgeltungsfonds wurde dem Hilfsfonds als Treuhänder übergeben, der Abgeltungsfonds wurde im Juni 1974 aufgelöst.

## Staatsvertrag und Religionsgemeinschaften

Auch der Vatikan erhob Ansprüche auf Grund des Staatsvertrages. Zur Regelung des Vermögens der Religionsfonds wurde 1955 die Religionsfonds-Treuhandstelle errichtet, womit vermieden werden sollte, dass dieses Vermögen als unbeanspruchtes an die Sammelstellen fiel. Die ungelöste Frage der Weitergeltung des Konkordats von 1933 konnte erst im Juni 1960 in einem Vertrag mit dem Vatikan gelöst werden. Österreich verpflichtete sich zu einer jährlichen Zahlung von 50 Mio. Schilling an die katholische Kirche sowie zur Übernahme der jährlichen Kosten von 1.250 Kirchenbediensteten. Mit der evangelischen (jährlich 3,25 Mio. Schilling, 81 Bedienstete) und der altkatholischen (150.000 Schilling, vier Bedienstete) Kirche wurden entsprechende Vereinbarungen geschlossen. Der Israelitischen Kultusgemeinde wurde eine einmalige Entschädigung von 30 Mio. Schilling für zerstörte Devotionalien sowie eine jährliche Zahlung von 900.000 Schilling und die Übernahme der Kosten von 23 Bediensteten zugestanden, wobei vom Pauschalbetrag jene fünf Mio. Schilling abgezogen wurden, die die IKG 1950 als Anleihe erhalten hatte.

## 3. Weitere für die NS-Geschädigten wesentliche Materien

### Sozialversicherung

Verfolgungen durch das NS-Regime bedeuteten für die meisten NS-Opfer auch einen sozialversicherungsrechtlichen Nachteil. Der Verlust der wirtschaftlichen Existenz und/oder des Berufes, ein erzwungener Abbruch der Ausbildung, Haft, Flucht und Vertreibung oder auch das Leben im Verborgenen zogen den Verlust von sozialversicherungsrechtlichen Renten- oder Pensionsansprüchen nach sich oder machten den Erwerb der für solche Leistungen erforderlichen Versicherungszeiten unmöglich. Die zahlenmäßig größte Gruppe der Verfolgten und damit auch der von sozialversicherungsrechtlichen Nachteilen Betroffenen waren Juden und Jüdinnen.

Auf diese Schäden hatte das Sozialversicherungsrecht der Zweiten Republik zu reagieren. Dies erfolgte im Rahmen eines „Begünstigungsrechtes“, dessen Kernbestand schon anlässlich der Rechtsüberleitung geschaffen wurde und sich seit 1956 vor allem im Neunten Teil des ASVG (§§ 500 bis 506) findet. Zahlreiche Novellen haben einen schrittweisen Ausbau des Begünstigungssystems und schließlich, wenn auch erst nach mehreren Anläufen, einen weitgehend als befriedigend anzusehenden Rechtszustand gebracht.

### Opferfürsorgegesetz

Das 1947 beschlossene Opferfürsorgegesetz (OFG) wurde seither 62-mal (!) geändert, wobei die meisten Änderungen und Erweiterungen auf Druck der NS-Opferverbände bzw. auf alliierte Interventionen zurückgingen. Der selektive Opferbegriff des Opferfürsorgegesetzes bevorzugt bis zur Gegenwart Opfer des politischen Widerstandes gegenüber den Opfern nationalsozialistischer Verfolgung, obschon seit 1949 auch Gruppen von Verfolgten in den Genuss von fortlaufenden Rentenzahlungen kommen können. Verfolgungsoffer, die nur einen Opferausweis erhalten, bleiben jedoch auch dann von Unterhaltsrenten ausgeschlossen, wenn sie nicht in der Lage sind, ihren Unterhalt aus Eigenem ausreichend zu sichern. Die Richtlinien für eine Anerkennung nach Opferfürsorgegesetz wurden streng und formalisiert gehandhabt, wodurch Verfolgte mit atypischen Verfolgungsgeschichten und Gruppen wie Roma und Sinti nur schwer oder Homosexuelle gar nicht anerkannt wurden. Judikatur und Verwaltungshandeln verfestigten den selektiven Opferbegriff. Wegen ihrer sexuellen Orientierung oder als angeblich asozial Verfolgte schließt der Gesetzgeber bis heute vom Opferfürsorgegesetz aus.

### Steuerrecht

Es ist notwendig, festzuhalten, dass die im Volksmund bis heute weit verbreitete Meinung, die Juden und Jüdinnen hätten nach 1945 keine Steuern zu bezahlen gehabt oder erhebliche Privilegien genossen, falsch ist. Dass die Rückstellung nach dem Dritten Rückstellungsgesetz für den/die Rückstellungsberechtigte/n vollkommen steuerfrei gestaltet wurde, war wohl eine Selbstverständlichkeit. Darüber hinaus gab es und gibt es bis heute für die InhaberInnen einer Amtsbescheinigung oder eines Opferausweises nach dem Opferfürsorgegesetz einen bescheidenen Absetzposten. Im Übrigen setzte der Gesetzgeber im Bereich des Steuerrechts

Printquelle: Leicht veränderte Fassung des Beitrags in: Forum Politische Bildung (Hg.), Gedächtnis und Gegenwart. Historikerkommissionen, Politik und Gesellschaft (= Informationen zur Politischen Bildung, Band 20), Studien Verlag, Innsbruck/Wien/München/Bozen, 2003/2004, S. 23-36.

---

wenig eigene Akzente, was Verwaltung und Rechtsprechung vor zahlreiche Detailprobleme stellte. Problematisch war hinsichtlich der Erbschaftsbesteuerung für RechtsnachfolgerInnen nach Opfern der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft, dass nicht einmal Milderungen vorgesehen wurden. Freilich hat gerade im Steuerrecht die Judikatur des Verfassungsgerichtshofes den gleichheitsrechtlichen Maßstab ganz wesentlich weiterentwickelt, sodass manche Konstruktionen, vor allem aber auch das Fehlen von Vorschriften, die auf die spezifische Situation der Opfer Bedacht genommen hätten, heute fragwürdig erscheinen.

## Nachbemerkung

Die hinter dem Mandat der Historikerkommission stehende Schlüsselfrage zielte auf Quantitäten ab – verbunden mit der Intention, aus solchen Quantitäten ein Werturteil darüber ableiten zu können, ob sich Österreich den Geschädigten gegenüber „gut“ oder „schlecht“ verhalten habe. Die Quantitäten sollten sich aus der ziffernmäßigen Gegenüberstellung von entzogenen Gütern einerseits und Rückstellungen sowie Entschädigungen andererseits ergeben. Eine derartige Bilanz lässt sich aber, geht man wissenschaftlich seriös vor, nicht liefern. Weder lässt sich beziffern, wie viel Vermögen insgesamt entzogen wurde, noch ist es möglich, der Summe von Rückstellungen und Entschädigungen einen auch nur halbwegs präzisen Geldwert zuzuordnen.

Die oft nachgefragte konkrete Bezifferung der Leistungen der Republik Österreich für die Opfer des Nationalsozialismus kann aus verschiedenen Gründen so nicht vorgenommen werden. Zum Komplex der Rückstellungen liegen weder zeitgenössische Angaben oder Statistiken zu den rückgestellten Werten vor, noch können solche heute rekonstruiert werden: Zum einen fehlen beträchtliche rückstellungsrelevante Aktenbestände, zum anderen muss eine historische Bewertung an grundsätzlichen methodischen Problemen scheitern. Zusätzliche Unwägbarkeiten resultierten aus den zahlreichen vergleichsmäßigen Abschlüssen von Rückstellungsverfahren, wo Entschädigungszahlungen des Erwerbers/der Erwerberin dem Rückstellungsanspruch des/der Geschädigten gegenüberstehen.

Eine Aufsummierung der übrigen Leistungen der Republik auf Grund der zahlreichen verschiedenen Maßnahmen kann zwar zum Teil vorgenommen werden, steht aber wiederum vor der Schwierigkeit, dass bei zahlreichen Gesetzen NS-Opfer gemeinsam mit politischen Opfern aus der Zeit des „autoritären Ständestaates“ berücksichtigt wurden und keine Angaben dazu vorliegen, welche Beträge welcher dieser beiden Opfergruppen zugute kamen.

Abgesehen vom grundsätzlichen Hinweis auf die generelle Offenheit historischer Forschung ist vor allem darauf zu verweisen, dass die im Mandat der Kommission enthaltenen Fragestellungen auch bei aller Ausdifferenzierung ausschließlich auf das Thema Vermögensentzug während der NS-Zeit bzw. Rückstellung und Entschädigung in der Zweiten Republik Bezug nehmen. Wenn es sich hier auch um zentrale Fragen des nationalsozialistischen Unrechts und des Versuchs seiner Aufhebung nach 1945 handelt, so ist zu betonen, dass weite Bereiche von Unrecht und Verbrechen im Nationalsozialismus damit nicht berührt sind.

Printquelle: Leicht veränderte Fassung des Beitrags in: Forum Politische Bildung (Hg.), Gedächtnis und Gegenwart. Historikerkommissionen, Politik und Gesellschaft (= Informationen zur Politischen Bildung, Band 20), Studien Verlag, Innsbruck/Wien/München/Bozen, 2003/2004, S. 23-36.

---

## ***Eva Blimlinger***

Mag.phil., geb. 1961 in Wien, Studium der Geschichte und Germanistik an der Universität Wien, nach freiberuflicher Tätigkeit in Forschungs- und Bildungsprojekten zunächst leichbehandlungs- beauftragte der Österreichischen Rektorenkonferenz, dann Leiterin der Öffentlichkeitsarbeit an der Universität für angewandte Kunst, seit 1999 Forschungs Koordinatorin der Historikerkommission; externe Lehrbeauftragte an den Universitäten Wien, Salzburg und angewandte Kunst; Veröffentlichungen zu Alltags- und Frauengeschichte im 19. und 20. Jahrhundert, Nationalsozialismus und Zweite Republik.